

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Programme der Städtebauförderung – Programmjahr 2018 sowie für das Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018

Vom 29. November 2017

I. Allgemeines

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung vom 20. August 2009 (SächsABl. S. 1467), die durch die Richtlinie vom 7. Juni 2017 (SächsABl. S. 857) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 348), und vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2018 werden folgende Programme der Städtebauförderung für das Programmjahr 2018 ausgeschrieben:

- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (SOP),
- Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP),
- Soziale Stadt (SSP),
- Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke (KSP) und
- Zukunft Stadtgrün (ZSP)

Das Programm Stadtumbau wird später ausgeschrieben.

Für Sanierungsmaßnahmen in Gebieten der Städtebauförderung wird auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung und vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2018 für das Programmjahr 2018 das Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier ausgeschrieben.

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Haushaltsberatungen beim Bund steht noch nicht fest, wie die Programme im Einzelnen finanziell ausgestattet werden. Das Staatsministerium des Innern behält sich daher vor, etwaige Anpassungen vorzunehmen und Änderungen nachträglich auszuschreiben.

II. Programme der Städtebauförderung

1. Antragstellung, Fortsetzungsberichte, Vergabe der Fördermittel

Anträge können, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, für die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen in ein Programm der Städtebauförderung und für die Fortsetzung bereits begonnener Gesamtmaßnahmen gestellt werden. Neuaufnahmen von Gesamtmaßnahmen und die Fortsetzung von bereits begonnenen Gesamtmaßnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Bund möglich.

Fortsetzungsberichte sind für bereits aufgenommene Gesamtmaßnahmen zum Antragstermin abzugeben, wenn im Programmjahr 2018 keine neuen Fördermittel beantragt werden. Diese Pflicht endet erst, nachdem die Gemeinde den Abschluss der Gesamtmaßnahme schriftlich gegenüber der Bewilligungsstelle erklärt hat.

Fördergebiete, die neu in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommen werden, müssen in Gemeinden des Freistaates Sachsen liegen, die mindestens Grundzentren sind und mindestens 2 000 Einwohner haben. Liegt das Fördergebiet in einem Ortsteil¹ dieser Gemeinden, so soll auch dieser mindestens 2 000 Einwohner haben.

Die Durchführung der geförderten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sollte zügig, möglichst innerhalb von circa 10 Jahren ab Neuaufnahme in das Programm, erfolgen.

Die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerb. Schlüssige, umsetzungsorientierte und realisierbare Fördergebietskonzepte, die im Einklang mit der gesamtstädtischen Entwicklung stehen und deren Umsetzung dienen, haben Vorrang. Bereits begonnene Gesamtmaßnahmen werden unter Berücksichtigung der in den Maßnahmekonzepten benannten Prioritäten nach Verfügbarkeit der Mittel weiter unterstützt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen. Die Zuwendung kann unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden.

3. Besondere Programmbestimmungen

3.1 SOP – Aktive Stadt- und Ortsteilzentren

Programmvolumen: voraussichtlich rund 13 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, die Städte/Gemeinden bei der Bewältigung des funktionalen und räumlichen Strukturwandels in ihren zentralen Versorgungsbereichen zu unterstützen sowie den zunehmenden Funktionsverlusten entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt stehen Erhalt und Weiterentwicklung dieser zentralen innerörtlichen Versorgungsbereiche als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben. Der Begriff zentrale Versorgungsbereiche umfasst hier

¹ Diese Regelung gilt für Ortsteile, die räumlich nicht im Kernort der Gemeinde liegen.

die Stadtzentren, Nebenzentren in Stadtteilen sowie Grund- und Nahversorgungszentren in Stadt- und Ortsteilen. Die Besonderheit des Programms liegt in der Kombination von Baumaßnahmen zur Stärkung der Zentrenfunktion und der Aktivierung sowie Verstetigung von partnerschaftlichen Kooperationen aller Akteursgruppen der Zentrenentwicklung.

3.1.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

Für die Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden, beträgt die Höhe der Zuwendung 90 Prozent der förderfähigen Kosten. Die förderfähigen Kosten werden grundsätzlich auf 200 Euro/Quadratmeter (Netto-Raumfläche nach DIN 277) begrenzt.

3.1.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

3.1.2.1 Im Fördergebietskonzept ist auch die Bedeutung des Versorgungsbereichs, der (ganz oder teilweise) Bestandteil des Fördergebietes ist, hinsichtlich der Erfüllung der Versorgungsfunktionen für das Stadt-, Stadtteil- beziehungsweise Orts- teilzentrum darzustellen.

3.1.2.2 Sicherungsmaßnahmen werden mit dem erhöhten Fördersatz gefördert, wenn Folgendes nachgewiesen beziehungsweise dargestellt wird:

- a) Errichtung des Gebäudes vor 1949 und besondere stadtbildprägende Eigenschaft des Gebäudes,
- b) Handlungsbedarf bei Baudenkmalen (Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde),
- c) signifikante stadträumliche Lage (zum Beispiel: Plätze, Eckgebäude, Straßenrandbebauung),
- d) zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers.

3.1.3 Antragszulassung

Die Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen ist begrenzt möglich.

3.2 SDP – Städtebaulicher Denkmalschutz

Programmvolumen: voraussichtlich rund 41 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, bau- und kulturhistorisch wertvolle Stadtkerne und Stadtbereiche über die jeweiligen Einzeldenkmale, Straßen und Plätze hinaus, in ihrer baulichen und strukturellen Eigenart und Geschlossenheit zu erhalten, zukunfts-fähig weiter zu entwickeln und einer nachhaltigen Nutzung zuzuführen. Diese historischen Bereiche sollen mit Unterstützung der Förderung als vitale Orte in der Stadt gestärkt und für alle Bereiche des Lebens für Einwohner und Gäste der Stadt attraktiv gemacht werden.

3.2.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 80 Prozent der förderfähigen Kosten.

Für die Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden, beträgt die Höhe der Finanzhilfen 90 Prozent der förderfähigen Kosten. Die förderfähigen Kosten werden grundsätzlich auf 200 Euro/Quadratmeter (Netto-Raumfläche nach DIN 277) begrenzt.

3.2.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

3.2.2.1 Es werden nur Fortsetzungsanträge von Gesamtmaßnahmen zugelassen, die ab 2014 in das Programm aufgenommen wurden.

3.2.2.2 Sicherungsmaßnahmen werden mit dem erhöhten Fördersatz gefördert, wenn Folgendes nachgewiesen beziehungsweise dargestellt wird:

- a) Errichtung des Gebäudes vor 1949 und besondere stadtbildprägende Eigenschaft des Gebäudes,
- b) Handlungsbedarf bei Baudenkmalen (Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde),
- c) signifikante stadträumliche Lage (zum Beispiel: Plätze, Eckgebäude, Straßenrandbebauung),
- d) zukünftige Nutzungsperspektive des Gebäudes, verknüpft mit Aussagen zur Entwicklung des Quartiers.

3.2.3 Antragszulassung

Die Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen ist nicht möglich.

3.3 SSP – Soziale Stadt

Programmvolumen: voraussichtlich rund 18 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen mit besonderem sozialen Entwicklungsbedarf nach § 171e des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die aufgrund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind und in denen erhebliche soziale Missstände mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen zusammenreffen. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Verbesserung der Generationengerechtigkeit in den Quartieren und zur Integration aller Bevölkerungsgruppen geleistet werden.

3.3.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

3.3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.2.1 Für die seit 2014 neu aufgenommenen Gesamtmaßnahmen gilt:

- a) Die erhebliche Benachteiligung des Stadt- oder Ortsteils aufgrund seiner Zusammensetzung und der wirtschaftlichen Situation der darin lebenden Menschen ist nachzuweisen (Antragsteil Pflichtindikatoren) und in diesem Kontext die Charakteristik des Fördergebietes durch Benennung der städtebaulichen Missstände darzustellen.
- b) In einem Maßnahmen- und Umsetzungsplan sind die einzelnen Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der städtebaulichen Missstände in den städtebaulichen Handlungsfeldern darzustellen. Gleichzeitig ist eine Handlungsreihenfolge festzulegen und der Verlauf der Gesamtmaßnahme zu erfassen (Antragsteil Maßnahmen- und Umsetzungsplan).

- c) Planerische Grundlage für die Gesamtmaßnahme ist ein integriertes Entwicklungskonzept nach § 171e des Baugesetzbuches.
- d) Die Fördermittel können nur für investive städtebauliche Maßnahmen, deren Vorbereitung, Umsetzung und Begleitung eingesetzt werden.
- e) Im Rahmen der Gesamtmaßnahme sollen die Städtebaufördermittel mit Mitteln Dritter (private und/oder weitere geeignete Mittel des Bundes, des Landes und der Gemeinde und so weiter) im nichtinvestiven Bereich gebündelt und ergänzt werden.

3.3.2.2 Im Fortsetzungsantrag/-bericht ist kurz und aussagekräftig über den bisherigen und auch über den künftig notwendigen Einsatz von Mitteln Dritter im nichtinvestiven Bereich sowie über den erreichten Bündelungseffekt zu berichten.

3.3.3 Antragszulassung

Die Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen ist nicht möglich. Fortsetzungsanträge sind außer für Gesamtmaßnahmen, die 2015 eine letzte Bewilligung erhalten haben, zulässig.

3.4 KSP – Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke

Programmvolumen: voraussichtlich rund 9 Millionen Euro

Ziel des Programms ist die Unterstützung der Entwicklung kleinerer Städte/Gemeinden im ländlichen Raum, die von hohem Bevölkerungsrückgang und dem demografischen Wandel betroffen sind, zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die Finanzhilfen sind dafür bestimmt, diese kleineren Städte/Gemeinden in ihrer zentralörtlichen Funktion zu stärken und als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Ankerpunkte für ihr Umland handlungsfähig zu machen. Die städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sollen insbesondere auf der Basis einer überörtlichen Kooperation der Städte/Gemeinden der Entwicklung und Neuorientierung der kommunalen Infrastruktur dienen. Dadurch soll eine dauerhafte gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben unterstützt werden.

3.4.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Leistungen des beauftragen Kooperationsmanagements nach Nummer 3.4.3 wird für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu 90 Prozent gefördert.

3.4.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

3.4.2.1 Grundsätzlich antragsberechtigt sind überörtlich kooperierende kleinere Städte/Gemeinden im ländlichen Raum, mit bis zu 17 500 Einwohnern, die eine zentralörtliche Funktion haben. Die unter Ziffer II Nummer 1 vorausgesetzte Zahl von mindestens 2 000 Einwohnern gilt hier nicht.

3.4.2.2 Die Gesamtmaßnahme soll aus einem Maßnahmenbündel bestehen, das in aktiver überörtlicher Abstimmung von den beteiligten Städten/Gemeinden aufgestellt und beschlossen ist und als Grundlage für eine dauerhafte Kooperation dient. Die Kooperation soll möglichst eine Funktionsteilung im Hinblick auf die Angebote der öffentlichen Daseinsvorsorge bewirken.

3.4.2.3 Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen überörtlich erarbeitetes und abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, in das die Gesamtmaßnahme schlüssig eingebunden ist. Es muss Aussagen zur demographischen Entwicklung, zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und zu gemeinsamen Entwicklungszielen der künftigen Infrastrukturversorgung der beteiligten Städte/Gemeinden oder Ortsteile hinsichtlich Bedarf, Organisation, Kosten und – soweit erforderlich – der Infrastrukturbetreiber enthalten.

Die Abstimmung der Gesamtmaßnahme mit dem Umland muss auch dann erfolgen, wenn eine großflächige Stadt/Gemeinde auf ihrem Stadt-/Gemeindegebiet selbst Einrichtungen der Daseinsvorsorge errichtet oder ausbaut (zum Beispiel Versorgungszentren jeder Art) und der Einzugsbereich der Nutzer überörtlich ist oder überörtlich sein kann.

3.4.3 Die Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes, der hierzu erforderliche Dialog zwischen den kooperationsbereiten Gemeinden sowie den Akteuren aus der Bürgergesellschaft, wird künftig – zunächst modellhaft – gefördert.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels können die nach Nummer 3.4.2.1 qualifizierten Gemeinden Kooperationen mit anderen Gemeinden zur Stabilisierung und Attraktivierung der räumlichen Entwicklung sowie insbesondere zur Sicherung ihrer Daseinsvorsorgeeinrichtungen vereinbaren.

Es wird inhaltlich nicht verbindlich vorgegeben, wie viele Gemeinden kooperieren noch welche der möglichen Handlungsfelder sie aufgreifen. Sie identifizieren auf Grund einer Stärken-Schwächen-Analyse selbst, welche Ziele sie verfolgen wollen.

Folgende Handlungsfelder sind beispielsweise denkbar:

- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, grüne Infrastrukturen und Naturschutz (Biodiversitätsstrategien),
- Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, städtische Infrastrukturen) und Urbanität,
- Arbeitsplätze, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Digitalisierung,
- Bildung, Wissen und Kultur,
- Demographie, Daseinsvorsorge, Nachhaltigkeit und soziale Integration sowie familien- und generationengerechter Strukturentwicklung.

Vorhandene informelle Planungen, insbesondere gesamtstädtische integrierte Entwicklungskonzepte (INSEK), LEADER-Entwicklungsstrategien (LES), Stadt-Umland-Konzepte (SUK), Regionale Anpassungs- und Handlungskonzepte (RAK) oder Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte (REK) können eine gute Basis darstellen und sollen berücksichtigt werden.

Den kooperierenden Gemeinden wird die Möglichkeit eröffnet, ein externes Kooperationsmanagement zu beauftragen. Die Leistung des Kooperationsmanagements beinhaltet die aktive Moderation zwischen den beteiligten Gemeinden einschließlich Aktivierung interessierter Bürger, Vereine, Interessengemeinschaften und vieler anderer, die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit sowie die abschließende schriftliche Erstellung des Kooperationskonzeptes.

Das Kooperationskonzept muss in Hinblick auf die investiven Fördermöglichkeiten im KSP handlungsorientierte Aussagen über die Teilung und Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsfürsorge durch die kooperierenden Gemeinden und die damit zusammenhängenden Sanierungsmaßnahmen enthalten. Darüber hinausgehende Handlungsoptionen und konkrete Umsetzungsstrategien, für die andere Fördermöglichkeiten in Frage kommen, sind ausdrücklich erwünscht.

3.4.4 Antragszulassung

Die Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen ist möglich.

3.5 ZSP – Verbesserung des städtischen Stadtgrüns – Zukunft Stadtgrün

Programmvolumen: voraussichtlich rund 4,9 Millionen Euro

Ziel des Programms ist es, die Städte/Gemeinden bei der Umsetzung von städtebaulichen Maßnahmen zur Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur zu unterstützen. Die Finanzhilfen sollen für Maßnahmen der Anlage, Sanierung beziehungsweise Qualifizierung und Vernetzung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiflächen im Rahmen der baulichen Erhaltung der Lebens- und Wohnqualität, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Verbesserung des Stadtklimas und der Umweltgerechtigkeit insbesondere durch eine gerechte Verteilung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie des Erhalts der biologischen Vielfalt und der Naturerfahrung eingesetzt werden.

3.5.1 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 66 2/3 Prozent der förderfähigen Kosten.

3.5.2 Besondere Zuwendungsbestimmungen

Im Fördergebietskonzept sind Zielstellungen für die Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur und deren Bedeutung und Nachhaltigkeit für die Gemeinde darzustellen. Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen sollen aus einem Bündel von unterschiedlichen Maßnahmen bestehen. Insbesondere ist in dem Fördergebietskonzept zu begründen, wie sich die vorgesehenen Maßnahmen auf die Verbesserung des Stadtklimas auswirken und wie die Zielstellungen erreicht werden sollen. Das bloße Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern allein erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

3.5.3 Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme werden gefördert:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme,
- die Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raumes, des Wohnumfeldes einschließlich Fassadenbegrünung sowie die Herstellung von Grün- und Freiräumen in Form von quartiersbezogenen Stadtgrünmaßnahmen,
- die Herstellung multifunktionaler Grün- und Freiräume,
- die Vernetzung von Grün- und Freiräumen.

3.5.4 Antragszulassung

Die Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen ist nicht möglich.

4. Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) angefordert werden. Die SAB gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die Anträge sind zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

4.1 Neuanträge – Anträge zur Aufnahme neuer Gesamtmaßnahmen

Die Anträge sind zweifach sowie elektronisch

bis zum 30. März 2018

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden zu stellen.

Mit den Neuanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Beschluss der Gemeinde zur Abgrenzung des Fördergebietes (auch Satzungsbeschluss),
- b) Begleitinformationen für den Bund:
Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung: <https://staedtebauforderung.is44.de/stbaufbi/>
Der Link zu den elektronischen Begleitinformationen ist auch auf der Internetseite der SAB, www.sab.sachsen.de, unter dem jeweiligen Programm eingestellt.
Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten. Diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.
- c) aktuelles gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK (alle Programme),
- d) aktuelles Fördergebietskonzept (alle Programme),
- e) Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 des Baugesetzbuches (KUF)
Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus anderen Fachförderprogrammen enthalten.
- f) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung, der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 vom 20. Mai 2008 (SächsABl. S. 879), die zuletzt durch die Richtlinie vom 20. März 2012 (SächsABl. S. 482) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348), und der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14. April 2015 (SächsABl. S. 564), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348), in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme),

- g) ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten,
- h) Beschreibung des Erneuerungsstandes, soweit das Gebiet bisher in anderen Programmen der Städtebauförderung oder auf der Grundlage der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 gefördert wurde sowie der Nachweis, wann das (Teil-)Gebiet aus dieser Förderung entlassen wurde oder voraussichtlich entlassen wird.
- i) Prioritätensetzung und Übersicht über Einzelmaßnahmen
- Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2),
 - Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet und Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1),
 - Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter,
 - Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen,
 - Kennzeichnung der EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen,
- j) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP),
- k) Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme:
Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären, dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt wird.
Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nach Abschnitt D der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik vom 10. Dezember 2013 (SächsABl. 2014 S. 104), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 348), in der jeweils geltenden Fassung, ist einzureichen.

4.2 Anträge für die Förderung eines Kooperationskonzeptes nach Nummer 3.4.3

Die Anträge sind zweifach elektronisch

bis zum 30. Mai 2018

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden zu stellen.

4.3 Fortsetzungsanträge – Anträge für die Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen

Anträge auf Fortsetzung von Gesamtmaßnahmen sind jeweils zweifach

bis zum 30. März 2018

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden einzureichen.

Mit den Fortsetzungsanträgen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Begleitinformationen für den Bund:
Die Formulare der Begleitinformationen sind elektronisch auszufüllen. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung: <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/> Der Link zu den elektronischen Begleitinforma-

- tionen ist auch auf der Internetseite der SAB, www.sab.sachsen.de, unter dem jeweiligen Programm eingestellt. Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten. Diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail: Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de in Verbindung.
- b) aktualisiertes Fördergebietskonzept (alle Programme),
- c) Kosten- und Finanzierungsübersicht nach § 149 des Baugesetzbuches (KUF)
Die KUF muss die voraussichtlichen Kosten von Gesamtmaßnahme und Einzelmaßnahmen, die kommunalen Eigenanteile, den Förderungsbedarf und die Einnahmen sowie eine Übersicht zu Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen, Einnahmen aus anderen Programmen der Städtebaulichen Erneuerung und Einnahmen aus anderen Fachförderprogrammen enthalten.
- d) Übersichtsplan sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form (shape- oder PDF-Format), in dem alle abgeschlossenen, vorhandenen und zur Förderung beantragten Gebiete der Städtebaulichen Erneuerung (nach der Verwaltungsvorschrift Städtebauliche Erneuerung, der VwV Stadtentwicklung 2007 bis 2013 und der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020) in einem vertretbaren Maßstab dargestellt sind (einschließlich der Landesprogramme),
- e) Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege (SDP),
- f) Auflistung der Fördermaßnahmen anderer Finanzierungsträger, die in den Gebieten des SSP Finanzhilfen gewährt haben, mit Angabe der bisher ausgezahlten Mittel von Bund und Land,
- g) gegebenenfalls zusätzliche Projektunterlagen, wie Lagepläne, Fotodokumentationen, Gutachten,
- h) Prioritätensetzung der Gemeinden und Übersicht über Einzelmaßnahmen sowie Sachbericht über den Fortschritt und den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme:
- Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,
 - Überprüfung des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes,
 - Prioritätensetzung nach den Vorgaben der Beiblätter im Antrag,
 - Darstellung aller für das Antragsjahr beantragten Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2),
 - Darstellung aller laufenden/begonnenen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 2),
 - Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen, geordnet nach Prioritätensetzung der Gemeinde im Fördergebiet sowie nach Realisierungszeitraum (Antrag/Beiblatt 1),
 - Kennzeichnung der privaten Maßnahmen Dritter,
 - Kennzeichnung der kommunalen Einzelmaßnahmen,
 - Kennzeichnung der EFRE-Kofinanzierungsmaßnahmen,
 - Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme,
 - Darstellung des Stands der Erhebung von Ausgleichsbeträgen,

- i) **Gemeindewirtschaftliche Stellungnahme:**
Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären, dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Gesamtmaßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt wird.
Die gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Abschnitt D der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik ist einzureichen.

4.4 Fortsetzungsberichte

Die Fortsetzungsberichte von Gesamtmaßnahmen sind jeweils zweifach

bis zum 30. März 2018

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden einzureichen. Die Vordrucke für die Fortsetzungsberichte können bei der SAB angefordert werden.

Die Gemeinden berichten über Gesamtmaßnahmen die in Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen wurden und für die im Programmjahr 2018 keine Aufstockungsanträge gestellt werden oder wegen Schließung der Programme nicht mehr gestellt werden können, in einem Sachbericht zum Fortschritt und zum weiteren Verlauf dieser Gesamtmaßnahmen wie folgt (siehe Vordruck):

- Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,
- Überprüfung des Zeithorizontes für die Schließung des Gebietes,
- Darstellung laufender/begonnener Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 2),
- Darstellung aller zukünftigen Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 1),
- Darstellung aller abgeschlossenen Einzelmaßnahmen (Antrag/Beiblatt 3),
- Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme,
- Darstellung des Stands der Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

In den Fortsetzungsberichten ist neben den sonstigen Anforderungen auch anhand von Indikatoren, über den Stand der Umsetzung des Fördergebietskonzeptes zu berichten. Die Indikatoren sind fortlaufend zu beobachten (Monitoring) und auszuwerten (Evaluierung). Die Indikatoren müssen die jeweiligen Förderprogrammziele berücksichtigen (Mitwirkung der Fördermittelempfänger an der Evaluierungspflicht nach Artikel 104b des Grundgesetzes – Selbstevaluierung der Programmgemeinden).

4.5 Hinweis

Die Anträge und Fortsetzungsberichte sind fristgerecht und vollständig einzureichen. Verspätet und unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

III.

Programm Investitionspakt Soziale Integration im Quartier
Programmvolumen: voraussichtlich 4,9 Millionen Euro

1. Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Wettbewerb. Das Projekt (keine Gesamtmaßnahme) muss schlüssig, umsetzungsorientiert und realisierbar sein. Es hat nachweislich auf der Grundlage eines gesamtstädtischen „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) zu beruhen beziehungsweise dem städtebaulichen Fördergebietskonzept zu entsprechen und soll im Regelfall im Gebiet einer Gesamtmaßnahme liegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen, die in Programme der Städtebauförderung (mit Ausnahme des SEP) von Bund und Ländern aufgenommen sind oder in 2018 aufgenommen werden. Die Zuwendung kann unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden.

3. Ziel der Förderung

- Erhaltung und Ausbau der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur mit besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Bedeutung für die Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Schaffung von Orten der Integration im Quartier und damit zur Erreichung der sozialen Ziele,
- Stärkung von Zusammenhalt und Integration auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität,
- Erhaltung und Ausbau von Freiflächen.

4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die bauliche Sanierung und Erweiterung von bestehenden Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Integration und des sozialen Zusammenhalts in Städtebaufördergebieten mit besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Bedeutung für das Quartier, wie insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren einschließlich funktional zugehöriger Freiflächen. Der Ersatzneubau ist im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung förderfähig. Darüber hinaus wird ein Neubau nicht gefördert. In besonderen Fällen kann die Förderung bei nachweislichem Bedarf ausnahmsweise auch außerhalb von Städtebaufördergebieten erfolgen.

5. Zuwendung

Förderfähig sind die für die Erreichung des Förderziels erforderlichen Kosten zu 100 Prozent. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Sie wird nachrangig zur Fachförderung gewährt, wenn dort entsprechende Fördermittel nicht zur Verfügung stehen. Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

6. Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbau-bank – Förderbank – (SAB) angefordert werden. Die SAB gibt Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens. Die Anträge sind zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

Die Anträge sind zweifach

bis zum 30. März 2018

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden zu stellen.

Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) aktuelles gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK,
- b) aktuelles Fördergebietskonzept mit den Bestandteilen nach Ziffer II Nummer 2, sofern Fördergebietsbezug gegeben,
- c) Erläuterung der Bedeutung des Projektes für das Quartier im Sinne der besonderen, über ein normales Maß hinausgehenden sozialintegrativen Programmzielstellung,
- d) Kosten- und Finanzierungsplan,
- e) Ergänzende Projektunterlagen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten,
- f) Gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme: Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären, dass sie sich mit 10 Prozent an dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt wird. Die gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Abschnitt D Ziffer IV der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik ist einzureichen.

- g) Erklärung der Kommune, dass sie sich zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

7. Hinweis

Die Anträge sind fristgerecht und vollständig einzureichen. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

IV.

Evaluierung des Bundes

Die Städtebauförderung und ihre Programme werden entsprechend Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag, die Daten des elektronischen Monitoring des Bundes.

Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt immer zum 30. September des darauffolgenden Jahres vom Land an den Bund zu liefern. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (unter <http://staedtebaufoerderung.is44.de>) einzutragen.

Im Kalenderjahr 2018 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2017 zu erfassen. Für 2018 neu in das Landes- und Bundesprogramm aufgenommene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2019 von den Gemeinden für das Kalenderjahr 2018 zu erfassen. Das Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten durch die Gemeinden wird vom Staatsministerium des Innern an die Programmgemeinden im jeweiligen Kalenderjahr bekannt gegeben.

Dresden, den 29. November 2017

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Menke
Abteilungsleiter